

Chancen und Stolpersteine bei Videoverhandlungen am EPA

Von Dr. Eva Ehlich, Dr. James Neuhaus und Angela Zumstein, Maiwald, München



Dr. Eva Ehlich

Dr. Eva Ehlich, PA/EPA, betreut patentrechtlich internationale Unternehmen im Chemie- und Pharmaziebereich. Ihr Schwerpunkt liegt in der Strategieberatung, umfassend den Portfolioaufbau und FTO-Arbeit, sowie in der Führung von komplexen Einspruchsverfahren, Beschwerdeverfahren und Überprüfungsverfahren nach Artikel 112a EPC vor der Großen Beschwerdekammer des EPA.



Angela Zumstein

Angela Zumstein, PA/EPA, betreut weltweite Schutzrechtsportfolios im Chemie- und Pharmaziebereich. Des Weiteren vertritt sie Mandanten erfolgreich in Einspruchs-, Beschwerde- und Nichtigkeitsverfahren sowie bei der Erlangung ergänzender Schutzzertifikate.

Dr. James Neuhaus, Patent Attorney Trainee, ist auf gewerbliche Schutzrechte in den Bereichen Pharmazie, Polymer-technologie, Chemie und Chemieingenieurwesen spezialisiert und betreut internationale und europäische Patenterteilungsverfahren.



Dr. James Neuhaus

Maiwald ist eine führende Kanzlei im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und unterstützt Unternehmen, ihre gewerblichen Schutzrechte zu sichern, verteidigen und durchzusetzen.

Kontakt

Maiwald Patentanwalts- und Rechtsanwalts GmbH
Elisenhof, Elisenstraße 3
80335 München
Dr. Eva Dörner, Partnerin
doerner.marketing@maiwald.eu

Seit Beginn 2020 hat die Corona-Pandemie die Welt fest im Griff. Die Auswirkungen auf unseren Arbeitsalltag sind nicht zu übersehen. Das „new normal“ wirkt sich erheblich aus: Gezwungenermaßen hat sich die analoge Arbeitswelt weitestgehend in eine digitale Welt verwandelt. Diese Entwicklung hat auch nicht vor den bis vor der Pandemie fast ausschließlich analog stattfindenden Verhandlungen vor dem Europäischen Patentamt und den Beschwerdekammern haltgemacht. Videoverhandlungen, sogenannte Videokonferenzen, gehören mittlerweile zum Alltag.

Rechtlicher Hintergrund

Art. 116 des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) regelt die Durchführung mündlicher Verhandlungen für alle Instanzen. Videokonferenzen sind dort nicht explizit erwähnt. Um einen Rechtspflegestillstand in Pandemiezeiten zu vermeiden, boten das Amt und die Beschwerdekammern an, mündliche Verhandlungen als Videokonferenz abzuhalten – vorausgesetzt beide Parteien stimmten zu. Wie die Statistiken jedoch zeigen, wurde hiervon wenig Gebrauch gemacht. In der Folge stieg der Backlog an nicht abgeschlossenen Verfahren beim Amt stetig an. Deshalb beschloss das Amt Ende 2020, die Zustimmung der Parteien zur Durchführung einer Verhandlung mittels Videokonferenz auszusetzen. Zeitgleich ersuchte der Präsident der Beschwerdekammern den Beschwerdekammerausschuss, einen neuen Artikel 15a in die Verfahrensordnung der Beschwerdekammern aufzunehmen, der es den Beschwerdekammern ermöglicht, mündliche Verhandlungen gemäß Artikel 116 EPÜ als Videokonferenz durchzuführen, ohne auf die Zustimmung der Beteiligten angewiesen zu sein. Dem folgte der Beschwerdekammerausschuss. Im März 2021 genehmigte der Verwaltungsrat den neuen Artikel.

Artikel 15a gilt zeitlich unbeschränkt und ist somit nicht nur zur Bekämpfung der Auswirkungen der Pandemie geeignet. Eine rechtliche Basis für Videokonferenzen ist damit nun erstmals explizit in das Regelwerk des Übereinkommens aufgenommen worden. Unabhängig hiervon wurde fast zeitgleich von

einer Beschwerdekammer die tatsächlich interessante Frage, ob das EPÜ, d.h. Artikel 116 EPÜ, es erlaubt, mündliche Verhandlungen gegen den Willen der Parteien per Videokonferenz durchzuführen, der Großen Beschwerdekammer vorgelegt.

Nachdem zwei von großem öffentlichen Interesse begleitete Verhandlungen mittels Videokonferenz vor der Großen Beschwerdekammer stattgefunden haben, wurde mittlerweile der Beschluss erlassen, der besagt, dass bei einem allgemeinen Notfall die Beschwerdekammern eine Videokonferenz ohne Zustimmung der Parteien durchführen können.

Zu Redaktionsschluss lag noch keine schriftliche Begründung des Beschlusses vor. Offensichtlich ist jedoch bereits jetzt, dass sich der Beschluss gerade nicht mit dem new normal auseinandersetzt, sondern lediglich Notfallsituationen regelt wie bspw. die momentane Pandemie.

Die unterschiedlichen Standpunkte

Die Stellungnahme des Präsidenten des Europäischen Patentamtes als auch die Äußerungen seiner Vertreter während den mündlichen Verhandlungen vor der Großen Beschwerdekammer zeigen, dass für das Amt die Vorteile der Videokonferenz eindeutig überwiegen und auch keine rechtlichen Barrieren gesehen werden. So werden in diesem Zusammenhang bspw. der Wegfall von Reisetätigkeiten, die fast unbegrenzte Teilnahme der Öffentlichkeit und die effiziente Gestaltung der Verfahren besonders hervorgehoben. Dem steht die Skepsis der Nutzer gegenüber, die sich in den überwiegend ablehnend formulierten Amicus Curiae Stellungnahmen äußert. So empfinden viele eine mündliche Verhandlung in Form einer Videokonferenz gegenüber einer analogen Verhandlung nicht als gleichwertig, da die für die Kommunikation wichtigen zwischenmenschlichen Faktoren in der digitalen Welt zum Teil verloren gehen. Des Weiteren wird auch die rechtliche Grundlage in Frage gestellt. Dies scheinen auch nationale Entscheidungen zu bestätigen, die sich gegen die Abhaltung von Verhandlungen in Form von Videokonferenzen ohne entsprechende gesetzliche Basis oder Zustimmung der Parteien aussprechen (z.B. Urteil 4A_180/2020

vom 06.07.20 des Schweizer Bundesgerichts).

Es scheint jedoch so, dass die Nutzer die Möglichkeit einer Videokonferenz trotz alledem als Bereicherung sehen und diese auch ohne Zwang in Zukunft mehr nutzen würden. Die Videokonferenz auf freiwilliger Basis würde durchweg Zustimmung finden und wäre aus deutscher verfassungsrechtlicher Sicht unproblematisch.

Was bedeutet das für die Praxis?

Der Beschluss der Großen Beschwerdekammer ist nicht geeignet, die rechtliche Lage sowohl erst- als auch zweitinstanzlich außerhalb einer Notfallsituation zu klären. Insoweit bleibt abzuwarten, ob die schriftliche Begründung auch die Situation außerhalb der Notfallsituation behandelt. Sollte dies jedoch nicht der Fall sei, besteht die Gefahr, dass Artikel 15a der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern auf nicht absehbare Zeit ohne eine rechtliche Klärung durch die Große Beschwerdekammer in Kraft bleibt. Zudem steht nach Sicht der Autoren die Frage im Raum, welches Organ darüber abschließend zu entscheiden hat, die Große Beschwerdekammer, die Diplomatische Konferenz oder vielleicht sogar nationale Verfassungsgerichte?

Auch scheinen die Nutzer für die Durchführung von Videokonferenzen als Standard noch nicht bereit zu sein.

Bis auf weiteres werden sich die Beteiligten jedoch auf die Durchführung von Videokonferenzen – auch ohne Zustimmung – einstellen müssen, zumal das Ende der momentanen Pandemie noch nicht in Sicht ist. Investitionen in gute technische und räumliche Ausstattung zur Durchführung von Videokonferenzen werden sich daher aus zwei Gründen lohnen. Zum einen gilt es, bestmögliche Präsenz über die Kamera sicher zu stellen, zum anderen muss dafür gesorgt werden, den Verlauf der Verhandlung optimal verfolgen zu können und technische Störungen zu vermeiden. Man sollte sich ebenfalls mit den neuen Verhaltensregeln im digitalen Meetingraum vertraut machen, z.B. dass Ton und Kamera in Beratungspausen immer abgeschaltet sind. Sicher ist jedoch auch, dass trotz aller Bemühungen in mündlichen Verhandlungen per Videokonferenz das schriftliche Verfahren noch entscheidender für den Ausgang des Falles ist. Dies gilt es in zukünftigen Verfahren zu berücksichtigen. ■

KERNAUSSAGEN

- Die Durchführung von Videoverhandlungen vor dem Europäischen Patentamt ohne Zustimmung der Parteien ist aus Sicht der Autoren rechtlich kritisch.
- Es ist derzeit nicht absehbar, wie lange es dauern wird, bis ein rechtlicher und gesellschaftlicher Konsens zu Videoverhandlungen gefunden ist.
- Die Leitung des Europäischen Patentamts hingegen befürwortet Videokonferenzen nicht nur in Pandemiezeiten und möchte diese auch generell gegen den Willen der Parteien durchführen.
- Daher ist es für alle Beteiligten erforderlich, sich auf eine dauerhafte Nutzung von Videokonferenzen so gut wie möglich einzustellen und diese störungsfrei sowie effizient auszugestalten.
- Aus Sicht der Autoren stellt die Möglichkeit einer Videokonferenz vor dem Europäischen Patentamt eine Bereicherung dar, jedoch sollte das new normal nicht erzwungen werden, sondern sich auf freiwilliger Basis entwickeln dürfen.